

Eberhard Schmidt-Aßmann

Willensfreiheit im Recht

*Beobachtungen zum Umgang der dogmatischen Rechtswissenschaft
mit neurowissenschaftlichen Annahmen*

Als Einleitung in die juristische Problematik sollen zwei recht unterschiedliche Stellungnahmen zitiert werden:

Erstens: Im Beschluß vom 18. März 1952 sagt der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGHSt 2, 194, 200): „Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden ...“

Zweitens: In einem der Kommentare zum Strafgesetzbuch, der im Jahre 2001 in 24. Auflage erschienen ist, heißt es: „Ob die Fähigkeit, schuldhaft zu handeln, Willensfreiheit des Menschen voraussetzt, und damit eine Parteinahme in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Auseinandersetzungen um Indeterminismus und Determinismus erfordert, ist umstritten.“ Kurz darauf wird festgestellt: „Die Frage ist zu verneinen“ (Lackner & Kühl 2001, S. 67).

Eine voraussetzungsvolle, freilich schon etwas ältere höchstrichterliche Stellungnahme *einerseits* und *andererseits* eine pragmatisch knappe Aussage eines Erläuterungswerkes, das als ein Standardkommentar der Strafrechtspraxis gelten kann! Viel spricht dafür, daß der Kommentar die Einstellung der täglich mit Strafrechtsfällen aller Art befaßten Instanzgerichte zutreffend repräsentiert: auf allgemeine naturwissenschaftliche oder philosophische Aussagen kommt es nicht an. Die Sache wird nicht anders, wenn man, über das Strafrecht hinausgreifend, nach der Bedeutung der Willensfreiheit in den anderen Teilen der Rechtsordnung, im Privatrecht und im Öffentlichen Recht, fragt. Hier ist unter diesem Stichwort kaum etwas zu finden. Ersichtlich kommen die dogmatischen Fächer der Rechtswissenschaft gut ohne das Thema „Willensfreiheit“ zurecht, weil sie die Zurechnungspunkte für ihre Systemfolgen auf andere Kriterien gründen.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es nicht, die Frage nach Strafrechtsänderungen im Lichte neuer Erkenntnisse der Hirnforschung zu beantworten. Dazu mögen sich Strafrechtler und Kriminologen äußern! Das Erkenntnisinteresse ist vielmehr darauf gerichtet zu erfahren, wie Wissenschaften miteinander kommunizieren und ihre jeweils eigenständigen Verarbeitungsmechanismen so aufeinander abstimmen, daß sich Erkenntnisgewinne einer Wissenschaft in den Denkmustern auch anderer Wissenschaften verarbeiten lassen. Konkret: Wie reagiert die Rechtswissenschaft auf Erkenntnisse einer anderen Wissenschaft, die nach Auffassung deren Vertreter grundstürzend sind? Gibt es hier direkte „Folgepflichten“ oder verlaufen die Rezeptionsvorgänge indirekt, das heißt über bestimmte „Schleusen“, die über die Zugangseröffnung für oder die Abschottung gegen Erkenntnisse anderer Wissenschaften nach eigenständigen Kriterien entscheiden? Ist es mit der Organisation der Wissenschaften so wie mit der Organisation des menschlichen Gehirns selbst? Geht es vielleicht auch in der Wissenschaft um Vernetzungen und nicht um einfache lineare Wirkungspfade? Dazu sollen im folgenden einige Beobachtungen mitgeteilt werden. Sie beginnen beim Strafrecht (I) und wenden sich dann den anderen Rechtsgebieten zu (II).

I „Willensfreiheit“ als Thema des Strafrechts

Soweit sich die dogmatische Rechtswissenschaft mit der Frage der Willensfreiheit beschäftigt, geschieht das im Rahmen des Strafrechts.

1 Älterer Diskussionsstand

Das Thema verfügt über eine lange Tradition, die in Wellen größerer oder geringerer Aufmerksamkeit verlaufen ist. Von ungebrochener Aktualität ist der sogenannte Schulenstreit an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Karl Engisch, Strafrechtslehrer und Rechtsphilosoph, hat ihn in einem 1962 vor der Berliner Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag nachgezeichnet. Die folgenden Aussagen beziehen sich auf diesen (Engisch 1963, S. 7ff.; Hofmann 1984, S. 258ff.):

– „Auf der einen Seite standen die ‘Klassiker’, die in Binding ihr Haupt sahen und die, wie ja der Name schon sagt, an den traditionellen Vorstellungen von Schuld und Vergeltungsstrafe festhielten: Die Strafe ist Vergeltung für Schuld und setzt als Vergeltung Vorwerfbarkeit voraus. Echte Vorwerfbarkeit gibt es aber nur, wenn man dem Täter entgegenhalten kann, daß er unrechtmäßig gehandelt hat, obwohl er rechtmäßig hätte handeln können, obwohl er also ‘frei’ war.“ Freiheit bedeutet für die Vertreter dieser Auffassung, „daß die Handlung in der Persönlichkeit des Handelnden als einer selbst un-

bedingten Ursache wurzelt, daß also der Mensch nicht nur der Durchgangspunkt und Schauplatz von Geschehnissen ist, die über ihn hereinbrechen und sein Handeln mitreißen, indem sie seinen Charakter zu bestimmten Verhaltensweisen nötigen“.

– Die Gegenposition dazu vertrat der Kreis um Liszt. Vertreter dieser Auffassung gelten als Deterministen. Sie sehen den Grund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Zurechnungsfähigkeit des Täters; diese liege in der „normalen Bestimmbarkeit durch Motive“. Strafe ist für die Vertreter dieser Auffassung, die Engisch als die „Modernen“ bezeichnet, nur als Zweck- oder Schutzstrafe denkbar. Dafür wird auf einen Aufsatz von Liszt aus dem Jahre 1893 verwiesen, in dem es heißt: „Für den Deterministen kann es nur eine Rechtfertigung der Strafe geben: ihre Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Ihm kann und darf die Strafe nichts anderes sein als ein Schutzmittel für die Gesellschaft. Der folgerichtige Determinismus führt notwendig zur völligen uneingeschränkten Verwerfung der Vergeltungsstrafe, zur ausschließlichen und rückhaltslosen Anerkennung der Zweckstrafe.“

Im „Schulenstreit“ sind alle wesentlichen Argumente, auch der heutigen Auseinandersetzungen, einschließlich des Versuchs einer vermittelnden Meinung, präsent. Letztere sah die Schuld als Zurechnung zum Charakter: „Jeder steht für das ein, was er ist.“ Das war ein Versuch, durch Einschaltung einer Zwischeninstanz, in der eigene Gesetzmäßigkeiten wirksam sind, auf deterministischer Grundlage doch noch zu einer Schuldstrafe zu kommen.

Eine gewisse Zeit lang sah es so aus, als könnten neuere Erkenntnisse der Naturwissenschaften in den theoretischen Auseinandersetzungen des Strafrechts eine Rolle spielen (Engisch 1963, S. 16ff.). Es war die Quantenphysik, von der sich manche eine Verstärkung der indeterministischen Strafrechtsposition erhofften. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; die Auseinandersetzungen blieben auf Einzelstimmen begrenzt. Darin dürfte sich eine gewisse Immunsierung der Strafrechtswissenschaft gegenüber wechselnden Theorieangeboten ausdrücken. Das vielzitierte Wort des Strafrechtlers Kohlrausch, die Willensfreiheit sei eine „staatspolitische Notwendigkeit“ (Kohlrausch 1910, S. 26), kennzeichnet (so angreifbar sie in der Sache ist) das Bemühen der älteren Strafrechtsdogmatik, die Problematik als eine ihr eigene zu definieren und mit eigenen Mitteln beherrschbar zu halten.

2 Derzeitige Auffassungen

Die derzeitigen Auffassungen der strafrechtlichen Literatur verfolgen eine ähnliche Linie. In den Einzelheiten gibt es unterschiedliche Begründungsansätze und Varianten, „Spielarten eines sozialen Schuldbegriffs“ (Lackner & Kühl 2001, S. 67).

a) herrschende Auffassung: normative Ansprechbarkeit

Als herrschend kann dabei die von Claus Roxin vertretene Auffassung angesehen werden, die Schuld als „unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit“ charakterisiert. Sie läßt sich etwa folgendermaßen beschreiben (Roxin 1997, S. 740ff.): Die Schuld des Täters ist zu bejahen, „wenn die (sei es freie, sei es determinierte) psychische Steuerungsmöglichkeit, die dem gesunden Erwachsenen in den meisten Situationen gegeben ist, im konkreten Fall vorhanden war“. Es gehe – so heißt es weiter – nicht um eine unbeweisbare Hypothese, sondern um einen erfahrungswissenschaftlichen Befund. „Wenn diese normative Ansprechbarkeit gegeben ist, gehen wir davon aus, ohne dies im Sinne der Willensfreiheit beweisen zu können und zu wollen, daß der Täter auch die Fähigkeit hat, sich normgemäß zu verhalten und sich schuldig macht, wenn er keine der ihm psychisch prinzipiell zugänglichen Verhaltensalternativen ergreift.“ Dies besage nicht, daß der Täter tatsächlich anders handeln konnte, sondern nur, daß er bei intakter Steuerungsfähigkeit und damit gegebener normativer Ansprechbarkeit als frei behandelt wird. Soweit auf außerrechtliche Erkenntnisse Bezug genommen wird, soll es sich um erfahrungswissenschaftliche Befunde handeln, für die auf Psychologie und Psychiatrie verwiesen wird. Im übrigen aber wird eine direkte Einflußnahme dieser Wissenschaften abgelehnt. Willensfreiheit sei „kein schlichtes bio-physikalisches Faktum sondern ein Teil der sog. gesellschaftlichen Rekonstruktion der Wirklichkeit“ (Schünemann 1984, S. 166).

Die Selbständigkeit des Strafrechts wird mit zwei Gruppen von Argumenten gerechtfertigt, die man als „Unbewiesenheits“-These und als „Setzungs“-These bezeichnen kann. Die erste These hält das Problem der Willensfreiheit entweder generell nicht für lösbar, weil sich menschliches Bewußtsein nie selbst betrachten könne („ignorabimus“) oder weil sie bisher weder nachgewiesen noch zurückgewiesen worden sei („ignoramus“). Gelegentlich wird im Anschluß daran gefragt, ob in dieser Situation die Deterministen oder die Indeterministen die Beweislast zu tragen hätten – eine prozeßrechtliche Spielart der „Unbewiesenheits“-These, die letztlich nicht weiterhilft (Engisch 1963, S. 39). Die „Setzungs“-These wird zum einen epistemologisch mit der Eigenständigkeit normwissenschaftlicher Grundannahmen legitimiert. Sie findet sich aber auch steuerungs wissenschaftlich begründet und verweist dann darauf, daß menschliche Gesellschaften ohne Zuschreibungen von Verantwortung nicht auskommen.

b) zwei abweichende Auffassungen

Es gibt aber auch Auffassungen, die wenigstens im Ansatz vom Mittelweg der herrschenden Lehre abweichen:

– Gelegentlich wird der Schuldbegriff rein funktional als positiv generalpräventiver Art interpretiert: es gehe um die Erhaltung allgemeiner Normanerkennung (nicht um Abschreckung). Zur Beschuldigung soll danach eine sozialpsychologische Plausibilität dergestalt gehören, daß eine „allgemeine Bereitschaft besteht, in einer Situation, in der sich der Kläger befindet, Verantwortung zu akzeptieren (oder auf sie zu verzichten)“. Eine solche Bereitschaft bestehe unabhängig von der Annahme, ob der Täter bei seiner Tat mit freiem Willen begabt sei. Auch der Determinist könne darin übereinstimmen, „daß es zur Verteilung von Verantwortung keine Alternative gibt, soweit die Ordnung überhaupt erhalten werden soll“ (Jakobs 1991, S. 484).

– Auf der anderen Seite des Spektrums stehen Autoren, die für das Verständnis der strafrechtlichen Schuld an der Willensfreiheit festhalten wollen. Der Schuldgrundsatz habe – so sagen Jescheck & Weigend – die Entscheidungsfreiheit des Menschen zur logischen Voraussetzung; ein am Schuldprinzip orientiertes Strafrecht müsse sich daher mit dem Problem der Willensfreiheit auseinandersetzen: Insofern wird angenommen, daß sich seelische Vorgänge „nach eigenen Determinationsgesetzen“ entwickeln. Dem „klassischen Dogma vom voraussetzungslosen Indeterminismus“ wollen Jescheck & Weigend damit aber ersichtlich nicht folgen. Der Gedanke der Verantwortlichkeit des erwachsenen und seelisch durchschnittlich gesunden Täters sei „eine unbezweifelbare Realität unseres sozialen und moralischen Bewußtseins“. Klar herausgestellt wird, daß strafrechtliche Schuld keine sittliche Schuld, sondern Rechtsschuld ist (Jescheck & Weigend 1996, S. 418). Ähnlich verfährt Lenckner: Auch er sieht in der Entscheidungsfreiheit eine Voraussetzung der strafrechtlichen Schuld; und auch er bringt später den normativen Gedanken der Verantwortlichkeit ins Spiel, betont aber, daß dieses in der Argumentationsabfolge nicht zu früh geschehen dürfe (Lenckner 2001, S. 193f.).

3 Änderungsanstöße

In ihrer Hauptrichtung hat sich die Strafrechtswissenschaft von der Frage nach der Willensfreiheit weitgehend abgekoppelt. Sie beharrt auf einem eigenen normativen Konzept von Schuld, das nicht dazu veranlaßt, neue Erkenntnisse über neuronale Prozesse automatisch zu übernehmen. Aber auch diejenigen, die der Willensfreiheit eine größere Bedeutung für das Konzept staatlichen Strafens beimessen, haben im Begriff der Verantwortlichkeit einen Filter gegenüber außerrechtlichen Erwägungen eingebaut, so daß sich auch für sie angesichts neuer Einsichten kein unmittelbarer Änderungszwang ergibt. Trotzdem erscheint die Diskussion gegenüber naturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritten nicht immun. Zwei Argumentationsstränge sollen dazu kurz vorgestellt werden:

– Die Strafrechtswissenschaft beharrt zu Recht auf ihren eigenständigen normativen Annahmen, insofern sie normative Wissenschaft ist. Als solche hat sie die gegenüber dem Strafrecht höherrangigen Normen zu beachten. Als höherrangige Norm kommt hier vor allem das Grundgesetz in Betracht. Staatliche Strafen sind im Lichte des Grundgesetzes Grundrechtseingriffe mit einem hohen Belastungsgehalt. Die herrschende Lehre will die Schuld des Täters nicht mehr zur Begründung der Strafe, sondern zur Begrenzung einer im übrigen am Präventionsgedanken ausgerichteten Strafe nutzen. So heißt es bei Roxin: „Wenn aber die Bejahung menschlicher Schuld nur dazu dient, einem aus präventiven Gründen notwendigen staatlichen Eingriff eine Grenze zu setzen, hängt die Legitimität ihrer Anerkennung als eines Mittels bürgerlicher Freiheitswahrung nicht von ihrer empirischen oder erkenntnistheoretischen Beweisbarkeit ab.“

Die aus dem Verhältnismäßigkeitsgedanken, insbesondere aus dem Gebot, nur geeignete staatliche Mittel vorzusehen, abzuleitenden Bedenken werden damit hingegen nicht gänzlich ausgeräumt. Wenn sich nämlich erweisen sollte, daß jede Art spezial- und generalpräventiver Funktion staatlichen Strafens, die ja immer auch mit der Fähigkeit zum Lernen zu tun hat, an der Konstitution des menschlichen Gehirns scheitert, zwänge das verfassungsmäßige Verhältnismäßigkeitsprinzip zu einem tiefergreifenden Konzeptwechsel. Soweit Sollenssätze „so etwas wie Freiheit voraussetzen“, sagt Hasso Hofmann, „würden sie folglich nur durch kollektives Unvermögen normentsprechenden Verhaltens außer Kraft gesetzt“ (Hofmann 1984, S. 273). Wie weit ein Konzeptwechsel in einem solchen Fall aus Verfassungsgründen zu gehen hätte, kann hier nicht entschieden werden. Bekanntlich geht das Strafrecht schon in seiner derzeitigen Fassung zwar vom Schuldprinzip aus, kennt aber neben den Strafen (§§ 38ff. StGB) auch Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Schuld nicht voraussetzen (§ 61ff. StGB). Wahrscheinlich ginge es angesichts der schon bestehenden Zweispurigkeit des Strafrechts eher nur um ein Umsteuern.

Eine solche verfassungsrechtlich veranlaßte Änderung müßte sich auf eindeutige, anerkannte Erkenntnisse der Hirnforschung verlassen können. Daß das Strafrecht gegen einen solchen Wechsel durch hohe Barrieren abgesichert ist, hängt damit zusammen, daß neue Lehren der dogmatischen Rechtswissenschaft auch mit Blick auf die Rechtspraxis entwickelt werden müssen. Für letztere ist die Verlässlichkeit der Rechtsordnung als Rechtssicherheit ein besonderer Wert. Der schnelle Paradigmenwechsel, der manche Wissenschaften auszeichnen mag, ist kein Kennzeichen der dogmatischen Rechtswissenschaft.

– Neben dieser an strenge Voraussetzungen geknüpften verfassungsrechtlichen Änderungsnotwendigkeit bleibt ein zweiter Weg für Veränderungen. Er liegt auf der Ebene plausibler Argumentation im Rahmen des einfachen Rechts. So könnte der Topos von der

„normativen Ansprechbarkeit“ (Roxin) zum Ansatz genommen werden, um den ihm zugrundeliegenden „erfahrungswissenschaftlichen Befund“ mit neueren Einsichten der Neurowissenschaften abzugleichen.

II Die anderen Rechtsgebiete

In den übrigen Rechtsgebieten spielt die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens eine noch geringere Rolle als in der herrschenden Strafrechtsdogmatik. Das ist ersichtlich bisher nicht als Mangel empfunden worden, obwohl auch auf diesen Gebieten der „Wille“ an zahlreichen Stellen angesprochen wird und ein Bestandsmerkmal von Gesetzen ist.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches etwa ist geschäftsunfähig, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet“ (§ 104 Nr. 2 BGB). Das Gesetz geht also, wie der Umkehrschluß zeigt, erkennbar davon aus, daß Menschen normalerweise zur freien Willensbestimmung fähig sind. Inwieweit diese Annahme neueren naturwissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, wird nicht hinterfragt. Es genügt die stark normativ geprägte Standardvorstellung von einer „freien Willensbestimmung“, um daran die für den Rechtsverkehr entscheidenden Folgen der Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit zu knüpfen. Die Willenserklärung, die auf einem solchermaßen bestimmten freien Willen beruht, ist ein Schlüsselbegriff, der sich durch das gesamte Privatrecht zieht. Es gibt Vorschriften über „Willensmängel“, die eine Willenserklärung nichtig oder anfechtbar machen. Neuronale Prozesse spielen dabei keine Rolle. Das rechtswissenschaftliche Interesse ist auf die Bedeutung der einer bestimmten Person zurechenbaren Erklärungen im Rechtsverkehr gerichtet. Für die Zurechnung aber sind andere Gesichtspunkte als das „Bereitschaftspotential“ wichtig.

Dasselbe gilt für das zivilrechtliche Haftungsrecht. Gehaftet wird nach § 276 Abs. 1 BGB grundsätzlich für Vorsatz und Fahrlässigkeit, die der Schuldner zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen ist ebenfalls Ausdruck einer normativen Zurechnung, selbst wenn Vorsatz und Fahrlässigkeit dem äußeren Anschein nach subjektive, das heißt die Person des Schuldners, seine Willensbildung und seine Erkenntnisfähigkeit bezeichnende Begriffe sind. Daß es sich gleichwohl auch hier nur um normative Konstrukte handelt, erhellt aus dem größeren Zusammenhang des Haftungsrechts, in dem auch andere normativ bestimmte Merkmale eine Rolle spielen, zum Beispiel eine Billigkeitshaftung für Fälle, in denen der Täter bewußtlos war (§ 829 BGB) oder eine reine Kausalhaftung eines Kraftfahrzeughalters (§ 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz).

Auch im Öffentlichen Recht sind die Vorstellungen vom menschlichen Willen eindeutig normativ überformt. Das läßt sich an der auf diesem Gebiet wichtigen Rechtsfigur des subjektiven öffentlichen Rechts zeigen. Es wird als „Willensmacht“ bestimmt und soll die Individualität des Rechtsträgers reflektieren. Als solches spielt es eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, den Rechtsstatus des einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt zu bestimmen (Schmidt-Aßmann 2003, S. 76). Es ist vor allem Ausdruck grundrechtlicher Freiheit und setzt den Rechtsträger in die Lage, diese Freiheit mit Hilfe der Gerichte zu verteidigen. Welche tieferliegenden neuronalen Vorgänge ein solches Willens- und Freiheitsverständnis prägen, bleibt bei der dogmatischen Verwendung des Begriffs des subjektiven Rechts hingegen ausgeklammert.

Ähnlich verhält es sich auch in einem ganz anderen Bereich des Öffentlichen Rechts, dem Verwaltungsvollstreckungsrecht. Dieses Recht dient dazu, Verfügungen der Verwaltung gegen den Adressaten durchzusetzen. Eines der dazu vom Gesetz bereitgestellten Instrumente ist das Zwangsgeld, welches gemäß einer häufig anzutreffenden Formulierung, ein Beugemittel darstellt. Was soll gebeugt werden? Der Wille des Adressaten der Verwaltungsverfügung. Es wird somit vorausgesetzt, daß dieser Wille beeinflussbar bzw. veränderlich ist – nur so kann er auf den von der Zwangsgeldfestsetzung ausgehenden Druck reagieren. Der Wille ist zwar entscheidend, aber ob er eigentlich frei ist und als solcher sich der staatlich durchgesetzten Verfügung beugt, ist nicht von Interesse. Für das Vollstreckungsrecht zählt einzig der Erfolg.

III Schlußbemerkungen

Das Recht hat vielfach mit dem menschlichen Willen zu tun. Es bestimmt seine Rolle auf den unterschiedlichen Gebieten der Rechtsordnung nach unterschiedlichen Kriterien; entscheidend ist der jeweilige Zusammenhang, in dem der Wille in den Rechtsverkehr tritt. Inwieweit dabei konkret nach seiner Freiheit oder Unfreiheit zu fragen ist, hängt vom jeweiligen Regelungskontext ab. Auf der dogmatischen Ebene spielt die Frage zumeist keine Rolle. Aber auch dort, wo wie im Strafrecht die Willensfreiheit thematisiert wird, ist der Realatbestand normativ überformt. Das kann auch gar nicht anders sein, denn Recht und Rechtswissenschaft erschöpfen sich nicht in der Wiedergabe dessen, was ihnen an Fakten angeboten wird. Sie haben vielmehr eigene normative Aufgaben. Eine automatische oder direkte „Folgepflicht“, die eigenen Prämissen und Rechtsbegriffe zu korrigieren, wenn in anderen Wissenschaften neue – auch grundlegend neue – Erkenntnisse gewonnen werden, besteht nicht. Das bedeutet andererseits nicht, daß das Recht gegenüber

Erkenntnisänderungen seiner naturalen oder sozialen Umwelt völlig abgeschottet wäre. Die Rezeption neuer Erkenntnisse folgt jedoch keinem einfachen linearen Modell. Notwendig ist vielmehr, die unterschiedlichen Regelungskontexte Punkt für Punkt daraufhin zu prüfen, inwieweit sie notwendig auf die Vorstellung von einem freien Willen gegründet sind und durch Erkenntnisfortschritte der Neurowissenschaften beeinflusst werden. Dieser Prozeß erfordert viele An- und Rückfragen.

Lassen sich die Vorstellungen von Recht und die neueren Erkenntnisse der Hirnforschung noch auf einer anderen Ebene als der eben beschriebenen rechtsdogmatischen ins Verhältnis setzen? Die Frage ist zu bejahen, und zwar bezüglich der Rechtslehre und Rechtsphilosophie. Hier geht es um das Menschenbild im Recht – nach den Vorstellungen der neuzeitlichen Verfassungen das eines mit eigener Würde ausgestatteten, selbstbestimmten Menschen. Rechtliche Grundannahmen und neurowissenschaftliche Grundlagen könnten sich auf diesen Gebieten fruchtbar ergänzen. Wenn auch die Rechtsvorstellungen nicht von Grund auf neu konzipiert werden müßten, so könnte unter Umständen doch manche „Argumentationslinie“ eine andere sein (vgl. Singer, FAZ vom 08.01.2004).

Eine solche breitere Diskussion ist dem auf das Strafrecht und seinen Umgang mit der Willensfreiheit beschränkten Ansatz vorzuziehen; denn daß der Mensch Adressat von Normen sein und durch diese in seinem Verhalten motiviert werden kann, ist eine die gesamte Rechtsordnung durchziehende Annahme (Maurach & Zipf 1992, S. 485). Auf der Basis der auf dieser allgemeinen Ebene gewonnenen Einsichten könnte dann – und zwar in *allen* Teilen der Rechtsordnung, das heißt im Strafrecht ebenso wie im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht – überprüft werden, inwieweit die an den menschlichen Willen anknüpfenden Rechtsfolgen nach wie vor adäquat sind oder verändert werden müssen, weil die Auswahl der Variablen für die Entscheidungsbildung nach neuen hirneuropologischen Erkenntnissen anderen als den bisher angenommenen Regeln folgt.

Literatur

Engisch, K.: Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart, Berlin 1963.

Hofmann, H.: Kann der Mensch wollen, was er will? – Zum Problem von Naturgesetzlichkeit, Willensfreiheit und rechtlicher Verantwortung – In: Lindauer, M. & A. Schöpf (Hg.), Wie erkennt der Mensch die Welt? – Grundlagen des Erkennens, Fühlens und Handelns – Geistes- und Naturwissenschaftler im Dialog, Stuttgart 1984, S. 255–275.

Jakobs, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin 1991.

- Jescheck, H.-H. & T. Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Kohlrausch, E.: Festgabe für Karl Güterbock, Berlin 1910.
- Lackner, K. & K. Kühl, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 24. Auflage, München 2001.
- Lenckner, T.: In: Schönke, A. & H. Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, München 2001.
- Maurach, R. & H. Zipf: Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Heidelberg 1992.
- Roxin, C.: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 3. Auflage, München 1997.
- Schmidt-Aßmann, E.: In: Maunz, Th. & G. Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 19 Abs. 4, München 2003.
- Schünemann, B.: Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin 1984.
- Singer: Keiner kann anders, als er ist. Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu reden. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. Januar 2004.